

Statuten

Verein Ehemaliger Gymnasiastinnen und Gymnasiasten des Realgymnasiums Rämibühl (VEGR)

§1 Unter dem Namen «Verein Ehemaliger Gymnasiastinnen und Gymnasiasten des Realgymnasiums Rämibühl (VEGR)» besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne der Vorschriften von Art. 60 ff ZGB.

§2 Der Verein bezweckt, die Beziehungen seiner Mitglieder unter sich und zu ihrer ehemaligen Schule zu fördern sowie die Belange des Realgymnasiums Rämibühl zu unterstützen.

Zu diesem Zweck soll er insbesondere

- a) die Schule in ihrem Bildungsauftrag sowie für ihre kulturellen, sportlichen und geselligen Anlässe finanziell unterstützen,
- b) den Schülerinnen und Schülern Kontakte zur Berufswahl vermitteln und ihnen für ihre Studien- und Berufswahl Orientierungshilfe geben, und
- c) die Mitglieder zu Veranstaltungen der Schule einladen.

§3 Mitglieder können alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler sowie die gegenwärtigen und früheren Lehrerinnen und Lehrer des Realgymnasiums Rämibühl werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle. Auf gleiche Weise erfolgt der Austritt, der jederzeit möglich ist.

§4 Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mindestbeitrag, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Weitere Beiträge haben die Mitglieder nur nach Massgabe von Vereinsbeschlüssen zu leisten. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

§5 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

§6 Die Mitgliederversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen.

§7 Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Quästor und einem oder mehreren Beisitzern; wenigstens ein Vorstandsmitglied soll dem Lehrkörper angehören. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Präsident wird von der Versammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

§8 Der Vorstand beschliesst über die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er legt der Mitgliederversammlung Jahresbericht und Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Er verteilt die Publikationen des Realgymnasiums Rämibühl an die Mitglieder und gibt ihnen periodisch die Veränderungen des Mitgliederzeichnisses bekannt.

§9 Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember. Geschäftsstelle ist das Rektorat des Realgymnasiums Rämibühl.

§ 10 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Wird Auflösung beschlossen, fällt das Vereinsvermögen dem Rektorat des Realgymnasiums Rämibühl zur freien Verwendung zu.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 12. März 2001.

Zürich, 11. Mai 2016

Conradin Knabenhans
Präsident

Anna Hochuli
Aktuarin